
DER BEGRIFF DER VERANTWORTUNG UND DES GEWISSENS

Karlheinz Biller

I. ETYMOLOGIE

Das Wort »verantworten« taucht erst im Mittelhochdeutschen im Rechtsbereich auf. Es bedeutet, eine Sache vor Gericht verteidigen bzw. ein Handeln rechtfertigen. Die Rechtfertigung erfolgt auf eine Anklage hin.

Verantwortung bedeutet im christlichen Bereich das Sich-rechtfertigen-Müssen des Menschen vor Gott als dem höchsten Richter. In der christlichen Ethik entsteht die Verantwortung aus dem Ergriffensein durch Gottes Wort und verlangt die Bindung des Glaubenden daran. Der Mensch sieht die Erfüllung seiner Freiheit darin, daß er sich für Gottes Willen entscheidet.

In der Ethik der beginnenden Neuzeit und noch der Aufklärung wurde für den Sachverhalt Verantwortung »imputatio«, also *Zurechnung*, übernommen. Die Verbindung hat sich bis in die Gegenwart gehalten. Verantwortung ist die Übernahme der Folgen des eigenen, frei gewollten Tuns, für das der Mensch zurechnungsfähig gewesen ist. Hier wird Verantwortung als Selbstverantwortung verstanden.

Verantwortung ist das existentielle Getroffensein des Subjekts vom Anspruch. Der Anspruch zielt darauf, das Gute und Wertvolle zu erhalten oder zu verwirklichen und das Schlechte und Unwerte zu verhindern oder zu beseitigen. Wer Verantwortung für etwas hat, muß für seine entsprechenden Handlungen und Versäumnisse sowie deren Folgen einstehen, weil er sich dafür in Freiheit entschieden hat.

II. GRUNDZÜGE VON VERANTWORTUNG

Drei Grundzüge der Verantwortung, nämlich Geschichtlichkeit, Autonomie und Sprache, haben sich durchgesetzt.¹

1. Geschichtlichkeit

Der Verantwortungsbereich des Menschen hat sich von seinen Handlungen gegenüber seinen Mitmenschen und gegenüber Gott auf die Welt insgesamt ausgedehnt. Der Mensch weiß, daß er in einer offenen, sich wandelnden Welt (Geschichtlichkeit des Menschen) lebt. Er ist für sein Tun in der Welt verantwortlich, weil die Schäden, die er anrichtet, seine Existenz gefährden. Verbrämt formuliert, spricht man davon, daß der Mensch für die Welt verantwortlich ist. Hier wird jedoch übersehen, daß die Welt ohne Menschen wohl auch sich entfalten könnte. Deshalb kann der Beitrag der Menschen nur darin bestehen, die Welt »sein« zu lassen.

2. Autonomie

Der Mensch ist an Natur und Geschichte gebunden und zugleich autonom. Die Autonomie verleiht dem Menschen seine einzigartige Würde. Der Mensch kann seiner Autonomie nur dadurch gerecht werden, daß er sich gegenüber Natur und Geschichte verantwortlich verhält.

3. Sprache

Der Mensch vollzieht sein verantwortliches In-der-Welt-Sein durch das Medium der Sprache. Verantwortung heißt Sich-Verantworten im Rahmen der Sprache, also des Gesprächs. Das verlangt ein personales Miteinandersein.

III. AUSSAGEN ÜBER VERANTWORTUNG

1. Die Universalität von Verantwortung

»Die Verantwortung ist notwendig universal.«² Das heißt: Der Mensch ist für die Welt verantwortlich. Unter Welt sind die verschiedenen Lebensbereiche des Menschen subsumiert, wie z.B. Familie, Arbeitsbereich, Gemeinde, Politik. In dieser Welt herrschen Lebensverhältnisse vor, von denen her die Verantwortung bestimmt wird. Beispiel: Das Thema Gewalt

¹ Vgl. hierzu J. Schwartländer, »Verantwortung«, in: Handbuch Philosophischer Grundbegriffe. Hrsg. von Krings, Baumgartner, Wild, München 1973, Bd. III, S. 1577-1588.

² A.a.O., S. 1581.

gegenüber Ausländern. Viele fühlen sich mitverantwortlich für die Gewalttaten einzelner. Die Verantwortung ergibt sich also aus anstehenden Sachaufgaben. Bei der Erfüllung von Sachaufgaben lassen sich drei Dimensionen herausstellen, nämlich Rollenübernahme und Normentsprechung, freies Mitsein und normative Ordnungen. In der ersten Dimension handelt verantwortlich, wer zugewiesene *Rollen* übernimmt und geltenden *Normen* entspricht. Dies zu tun ist sachlich richtig, lebensdienlich und klug. Da aber die Normen und Rollen noch nicht auf den Menschen als freies Wesen und auf die mitmenschlichen Verhältnisse, wie z.B. Solidarität, Gerechtigkeit, Treue, Nächstenliebe u.a.m. bezogen sind, in denen die menschliche Würde zum Ausdruck kommt, ist eine zweite Dimension nötig. In der zweiten Dimension handelt verantwortlich, wer das *freie Mitsein* verwirklicht. Hierbei müssen Normen und Rollen, wie z.B. Vater, Richter, Erzieher, Therapeut, übernommen werden, in denen Menschen ihre Verantwortung konkret verwirklichen. Keine dieser Rollen ist nur durch ihren Beitrag zu einer Sachleistung bestimmt. Jede besitzt eine rechtlich-sittliche Verbindlichkeit. Doch es gibt eine dritte Dimension von Verantwortung. In der dritten Dimension handelt verantwortlich, wer *normative Ordnungen* selbst verantwortet. Er überprüft z.B., ob Normen tatsächlich das freie Mitsein der Menschen absichern. Die Ausrede, bloß Befehlsempfänger gewesen zu sein, gilt nicht mehr. Der Mensch kann dazu beitragen, daß Normen zu wirklich verantwortlichen Verhältnissen führen und die Freiheit im Mitsein des Menschen sichern oder erweitern.³ Damit ist das Transzendieren von einer Dimension zur anderen angesprochen, das für die Erfahrung der Verantwortung kennzeichnend ist.

2. Das Mit- und Füreinander als Voraussetzung für Verantwortung

Verantwortung realisiert sich am tiefsten in einem personalen Ich-Du-Verhältnis, in dem Menschen unbedingt mit- und füreinander da sind. Die Idee des menschlichen Daseins wird als »höchste Verbindlichkeit« erfahren.⁴ Verantwortung setzt somit das Eingehen von Beziehungen voraus.

³ Vgl. hierzu a.a.O., S. 1584.

⁴ A.a.O., S. 1586.

3. Verantwortung bedarf der Gegenseitigkeit

Verantwortung geschieht im Gegenüber, nicht vor einem Dritten. Das Ich-Du-Verhältnis ist personal, weil hier gesichert ist, daß Verantwortung nicht vor einem Dritten, sondern im Gegenüber übernommen wird. Der Mensch ist somit sich selbst oder »dir selbst«⁵ verantwortlich. Er hat Verantwortung zu übernehmen aufgrund seines »Selbststandes« (Kant). Dieser »Selbststand« des Menschen drückt aus, daß er eingebunden ist in sachbezogene und autonom-normative Verhältnisse, die sich auf die gesamte Welt beziehen können. Er muß dabei auch den »Selbststand« der anderen berücksichtigen.

4. Verantwortung vor Gott

Verantwortung verweist dogmatisch auf Gott.⁶ Der Mensch ist vor Gott für alle seine Handlungen verantwortlich. Wenn Frankl Gott als ein »Personalissimum« bezeichnet, mit dem der Mensch in ein Gespräch treten kann, dann ist durchaus auch hier ein Verhältnis im Sinn des personalen Gegenübers möglich. Allerdings ist das Transzendieren hier nicht mehr möglich. Gleichwohl könnte gefragt werden, ob denn die jeweilige Gottesvorstellung angemessen ist.

Frankl liegt tendenziell auf der gleichen Linie, wenn er behauptet, dem menschlichen Ich korrespondiere das »Du-Wort« der Transzendenz. Er schreibt: »Tatsächlich erweist sich dieses Wovor ... als aufhellbar und aus dem Etwas wird ein Jemand, eine Instanz durchaus personaler Struktur, ja mehr als dies: ein *Personalissimum*; und wir sollen die letzten sein, die sich scheuen, diese Instanz, dieses Personalissimum, so zu nennen, wie die Menschheit sie nun einmal genannt hat: ›Gott‹.«⁷ Damit eröffnet Frankl auch dem religiösen Menschen den Weg zur Therapie.

IV. RELEVANTE AUSSAGEN ZUR VERANTWORTUNG IN DER LOGOTHERAPIE

In klassischer Formulierung schreibt Frankl: »Die Frage nach dem Lebens-

⁵ A.a.O., S. 1587.

⁶ Vgl. a.a.O., S. 1587.

⁷ V.E. Frankl, »Grundriß der Existenzanalyse und Logotherapie«, in: G. Bally u.a. (Hrsg.), Grundzüge der Neurosenlehre, München u.a. 1972, Bd. II, S. 686.

sinn läßt sich also nur konkret stellen – und nur aktiv beantworten: auf die »Lebensfragen« antworten, heißt allemal, sie ver-antworten – die Antworten »tätigen«.«⁸ So ist Verantwortung eine zentrale logotherapeutische Kategorie.

Das Verantwortlichsein ist für Frankl der Grundzug des menschlichen Lebens. Es ist ein Antworten auf die Fragen, die das Leben selbst stellt. Nicht der Mensch bestimmt, wofür er verantwortlich ist, nicht er fragt nach dem Sinn des Lebens, sondern er ist es, der vom Sinn, vom Logos, vom Leben befragt wird. Sein gesamtes Leben ist für ihn Aufgabe, der er sich stellen kann und muß.

Wer Verantwortung nicht wahrnimmt, sie nicht als Aufgabe ansieht und – obwohl wahrgenommen – sie ablehnt, ist nach Walter Braun der Gefahr eines Sinnverlusts ausgesetzt, weil Sinn und Verantwortung sich gegenseitig bedingen.⁹ Dies unterstreicht die existentielle Bedeutung von Verantwortung, die neben der Geistigkeit und der Freiheit die dritte Existentialie des Menschen ist.

Julius Drechsler sieht die tiefste Begründung der Verantwortung in der »Freiheit, in der Fähigkeit des Stellungnehmenkönnens, des Antwortfordern- und Antwortgebenkönnens, vor allem aber auch in dem Element des Antwortgebenmüssens, dort, wo aus seiner Existenz heraus der Mensch vor sich selbst nicht mehr ausweichen kann und ausweichen darf«¹⁰.

Für Frankl gründet die Verantwortung in der Freiheit des Menschen. Der Mensch muß seine freien Entscheidungen verantworten. Er hat sich nämlich frei für oder gegen etwas oder jemanden entschieden.¹¹ Er hat bei seiner Stellungnahme und seiner Entscheidung die »Kraft der Vernunft«¹² eingesetzt. Mit dieser Auffassung betont Frankl die enge Vernetzung zwischen Freiheit, Vernunft, Verantwortung und Sinn.

Mit Verantwortung ist immer zugleich die Frage nach der Verantwortung wovor verbunden, denn sie muß gelten. Vor wem oder wem gegenüber ist der mit seinem Handeln antwortende Mensch verantwortlich? Die Frage läßt sich nur individuell beantworten. Da Menschen ungern die Verantwortung

⁸ V.E. Frankl, *Anthropologische Grundlagen der Psychotherapie*, Bern/Stuttgart 1975, S. 306. – Vgl. auch V.E. Frankl, *Ärztliche Seelsorge*, Wien, 7. Aufl. 1966, S. 72.

⁹ W. Braun, *Entscheidungen. Gedanken zu einer pädagogischen Neuorientierung*, Frankfurt/M., Berlin, München 1968, S. 76.

¹⁰ J. Drechsler, »Die pädagogische Verantwortung« (1960), in: B. Gerner (Hrsg.), *Personale Erziehung*, Darmstadt 1965, S. 404-423; hier S. 408. – Erstm. in: *Zeitschrift für Pädagogik*, 6 (1960), S. 223-240. – Meine Hervorhebungen.

¹¹ Vgl. V.E. Frankl, *Logos und Existenz*, Wien 1951, S. 57.

¹² Drechsler, a.a.O., S. 409.

für die Folgen ihres Denkens, Handelns und Tuns übernehmen, müssen sie zur Verantwortung *gezogen* werden.

Jeder Mensch trägt in sich eine Instanz, die ihm signalisiert, worin beispielsweise der Sinn einer Situation besteht oder anders gewendet: was er in einer Situation notwendigerweise zu tun hat. Frankl bezeichnet diese Instanz, die den Menschen auf Wertmöglichkeiten aufmerksam macht, als »Sinn-Organ«. Dieses »Sinn-Organ« nennt Frankl »Gewissen«. Bei der Gewissensentscheidung ist es förderlich, eine kultivierte »Kraft der Vernunft« (Drechsler) zu besitzen, die den Menschen die Konsequenzen künftigen Tuns antizipieren läßt. Da der Mensch wegen der »Trotzmacht des Geistes« (Frankl) seine Entscheidung prinzipiell im Anspruch von Freiheit fällen kann, muß er sie auch mit seiner ganzen Person verantworten.

V. ZUR ETYMOLOGIE VON »GEWISSEN«

Das Wort »Gewissen« ist als Lehnübersetzung des lateinischen Begriffs »conscientia« (Mitwissen, Bewußtsein, Gewissen) von Notker (teutonicus) eingeführt worden. Es erscheint im Althochdeutschen als »gewizzeni« und bedeutet soviel wie »(inneres) Bewußtsein, (religiös-moralische) Bewußtheit«. »Conscientia« ist die Übersetzung des griechischen Wortes »syneidesis« (Mitwissen).

VI. AUFFASSUNGEN VON »GEWISSEN«

In der Geschichte haben sich zwei grundlegende Auffassungen von Gewissen herausgebildet, die als Mitwissen (syneidesis) und als »Mitwissen anderer« (conscientia) bezeichnet und in ihre Bestandteile zergliedert wurden.

1. Gewissen als »Mitwissen« (syneidesis)

Der Gewissensbegriff ist in Europa zuerst in Griechenland entwickelt worden. Das griechische Wort »syneidesis« beruht auf der Vorstellung, daß es für jedes sittlich schlechte Verhalten gegenüber Menschen oder Göttern einen Zeugen, nämlich das innere »Mitwissen«, gibt. Das »Mitwissen« bezieht sich nur auf eigenes Verhalten, es ist ein »*begleitendes* Bewußtsein«. Das eigene Verhalten wird demnach negativ bewertet, wenn es im »Mitwissen« bewußt wird. Sehr früh wurde demnach die beunruhigende Wirkung des Gewissens erkannt. Das Freisein von Beunruhigung wurde als »rechtes« Gewissen gefaßt. Damit tritt der *stellungnehmende* Charakter des Gewissens hervor. Das Gewissen selbst erschien als autoritative Instanz. Es ist ein

Bewußtsein, das nicht nur »begleitet«, sondern auch »Stellung nimmt«. Schließlich erhält »syneidesis« aber auch die Bedeutung eines Bewußtseins, das durch sich selbst oder durch äußere Instanzen sittlich beurteilt wird. Syneidesis ist das Bewußtsein als *Inbegriff der Gedanken, Gesinnungen und Wollungen* der Menschen, also ein »Inneres«. In diesem Verständnis ist das Bemühen um die innere Reinheit des Menschen wichtig.

2. Gewissen als »Mitwissen anderer« (conscientia, syneidesis)

Das Wort »conscientia« geht im 1. Jahrhundert v. Chr. von der Grundbedeutung »Mitwissen« aus, nimmt aber das »Mitwissen anderer«, also das gemeinsame Wissen in seine Bedeutung auf. Beim »Mitwissen« als begleitendes Bewußtsein ist oft auch lediglich ein Wissen gemeint, das anderen verborgen ist, ohne daß damit ein moralischer Aspekt verbunden ist. Ferner enthält »conscientia« auch die Bedeutung von positiv Gewertetem, etwa bei hervorragenden Taten. Bei Cicero taucht der Begriff »Gewissensbiß« (morderi conscientia) auf. Das richtige Gewissen, begründet in der rechten Vernunft, ist eine Norm, von der man nicht abweichen dürfe. Damit spricht Cicero das Gewissen in seiner vorausschauenden Funktion an. Das »Bewußtsein« ist ein innerer Zeuge, der mit göttlicher Autorität ausgestattet ist. Cicero spricht auch die Autonomie des Gewissens an, wenn ihm das Gewissen mehr als das Gerede aller Leute bedeutet. Seneca unterscheidet zwischen »bona conscientia« und »mala conscientia«, wobei die bis heute gültige Bedeutung von »Gewissen« verfestigt wird. Die Bewahrung des guten Gewissens ist Seneca wichtiger als ein guter Ruf. Das Gewissen ist für ihn gleichsam ein heiliger Geist als Beobachter und Wächter im Menschen. Damit ist die *bewahrende Funktion* des Gewissens angesprochen.

Bei Philon von Alexandria ist »syneidesis« vom Schöpfergott in den Menschen hineingesenkt. Es soll Beweismittel für das schlechte oder auch gute eigene Verhalten bilden. Es ist *Zeuge* geheimer Pläne und kann so innerer Ankläger sein. Als Richter kann es belehren, zurechtweisen und zur Umkehr mahnen. Es kann auch vorausschauen und besitzt die Autorität zu befehlen.

Im Neuen Testament bleibt die Grundbedeutung von »syneidesis« in den Briefen und in der Apostelgeschichte erhalten, nämlich ein Mitwissen, das auf das Sittliche des eigenen Handelns bezogen ist. Es beurteilt das Handeln nicht nur nach einer eindeutig gegebenen Norm, sondern ist in der Lage, im Zweifelsfall *autonom* zu entscheiden. »Syneidesis« kontrolliert nur noch die Einhaltung von gültigen Sittlichkeitsvorschriften. – Die lateinischen Kirchenväter verwenden »conscientia«, was ein Wissen um eigenes Stehen

vor Gott bedeutet (Augustinus). Gott wird demnach zu einem Mitwisser der Geheimnisse des Gewissens. Die »goldene Regel« – Was du nicht willst, das man dir tu, das füg auch keinem andern zu! – hat Gott nach Augustinus den Menschen in die Herzen geschrieben. Deshalb spreche Gott in der »conscientia«. – Im Mittelalter wird von Bonaventura und Thomas von Aquin vor allem die Kontroll- und Entscheidungsfunktion des Gewissens betont. Thomas sagt, das Gewissen (synderesis) sei eine von Natur aus innegehabte Einstellung auf erste Prinzipien des Handelns, die natürliche Prinzipien des Naturrechts seien. Die »conscientia« sei Anwendung des Wissens in der Handlung und fungiere gewissermaßen als eine Vorschrift der Vernunft. – In der Reformation bestimmt Luther »conscientia« als eine Tugend nicht des Handelns, sondern des Urteilens. Luther übersetzt sowohl »syneidesis« als auch »conscientia« mit »Gewissen«. Es geht von da aus in die neuhochdeutsche Sprache ein.

In der Philosophie wird Gewissen unterschiedlich ausgelegt. Für Kant ist es »Vermögen«, »Anlage« oder »das Gesetz in uns« sowie »die Applikation unserer Handlungen auf dieses Gesetz«¹³. Fichte bezeichnet die Stimme des Gewissens als »Orakel aus der ewigen Welt, das mir verkündigt, wie ich an meinem Teile in die Ordnung der geistigen Welt ... mich einzufügen habe«. Sie »gebietet mir in jeder besonderen Lage meines Daseins, was ich bestimmt in dieser Lage zu tun, was ich in ihr zu meiden habe«¹⁴. – Nicolai Hartmann definiert das Gewissen als das auf die eigene Person bezogene »primäre einem jeden im Gefühl liegende Wertbewußtsein«¹⁵. Andere machen darauf aufmerksam, daß das Gewissen an den Wertschätzungen nicht beteiligt sei, sondern es setze sie logisch voraus. Damit wird zwischen Gewissen und gegenständlicher Norm unterschieden. Dietrich von Hildebrand z.B. sagt: »Das Gewissen ist nicht das Organ, mit dem wir sittliche Werte erfassen, es setzt deren Kenntnis voraus.«¹⁶

In der Psychologie wird zwischen einem »autoritären« (»moralischen«) und einem »autonomen« (»humanistischen«, »ethischen«) Gewissen unterschieden.¹⁷ Das scheint konträr zu den Aussagen Frankls zu stehen. Dies

¹³ Kant's gesammelte Schriften, hrsg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1910 ff., Bd. 9: Logik, Physische Geographie, Pädagogik, 1923, S. 495.

¹⁴ J.G. Fichte, Werke 1799-1800. Hrsg. von R. Lauth und H. Gliwitsky. Werkband 6. Stuttgart-Bad Cannstatt 1981, S. 292, 261 (J.G. Fichte Gesamtausgabe der Bayerischen Akademie der Wissenschaften); Schreibweise von mir aktualisiert.

¹⁵ N. Hartmann, Ethik, Berlin/Leipzig 1926, S. 121.

¹⁶ D. von Hildebrand, Wahre Sittlichkeit und Situationsethik, Düsseldorf 1957, S. 159.

¹⁷ Vgl. J. Piaget, Das moralische Urteil beim Kinde, Zürich 1954, S. 369 ff.; E. Fromm,

umso mehr, als sich Frankl in der Wertlehre an Max Scheler anlehnt und dieser selbst einseitig die Erkenntnisseite des Gewissens betont.¹⁸ Aber die vielfältigen Ausführungen Frankls belegen, daß er ein Wiedererkennen meint, nicht eine Erfassung von Werten.

VII. LOGOTHERAPEUTISCH BEDEUTSAME AUSSAGEN ZUM GEWISSEN

Das Gewissen als »Sinn-Organ«¹⁹ ist nach Frankl jenes Instrument, das ein noch nicht Bestehendes, erst Sein-Sollendes erfaßt. Ihm kommt die Intuition zu Hilfe. In intuitiver Schau wird das zu Realisierende antizipiert. Hierbei ist das Gewissen irrational und nachträglich rationalisierbar. Das Gewissen hat es ferner immer mit einem absolut individuellen Sein zu tun. Es muß allgemein gefaßte moralische Gesetze auf die jeweilige Situation einer konkreten Person abstimmen.²⁰ Gewissen ist somit der Ort, wo Sinnfindung stattfindet. Hier wird deutlich, was der Mensch in der jeweiligen Situation verantwortlich tun muß.

Jeder Mensch ist vor seinem Gewissen verantwortlich. Da Frankl das Gewissen als direkte Verbindung zum Transzendenten betrachtet, kann er sagen, daß der Mensch über das Gewissen hinaus auch vor einem Personalissimum, Gott, verantwortlich sei.²¹ Ohne auf die unlösbare Problematik der Entstehung des Gewissens einzugehen, also ob es angeboren ist oder ob es sich entwickelt hat, sei betont, daß es durch Erziehung beeinflussbar ist. Die Mithilfe des Erwachsenen beim Aufbau eines differenzierten Orientierungssystems ist demnach unerlässlich.

Ein gutes Gewissen zu haben ist allerdings *nicht* der Zweck einer guten

Psychoanalyse und Ethik, Stuttgart/Konstanz 1954, S. 155 ff.; H. Häfner, Schulterleben und Gewissen. Beitrag zu einer personalen Tiefenpsychologie, Stuttgart 1956, S. 144-151; C.G. Jung, Das Gewissen in psychologischer Hinsicht, in: Studien. C.G. Jung-Institut, Bd. 7: Das Gewissen, 1958, S. 185-207; W. Bitter, Das Gewissen in der Tiefenpsychologie, in: Gut und Böse in der Psychotherapie. Ein Tagungsbericht, hrsg. von W. Bitter, Stuttgart 1959, S. 43-74; D. Eicke, Das Gewissen und das Über-Ich, in: Wege zum Menschen 16 (1964), S. 104-126.

¹⁸ M. Scheler, Formalismus in der Ethik, München/Bern, 5. Aufl. 1966, S. 325-328.

¹⁹ Frankl 1980, S. 156.

²⁰ Vgl. V.E. Frankl, »Grundriß der Existenzanalyse und Logotherapie« (1959), in: ders./V.E. von Gebattel / J.H. Schultz (Hrsg.), Handbuch der Neurosenlehre und Psychotherapie unter Einschluß wichtiger Grenzgebiete, München 1957-1961 (5 Bände); hier Bd. III, 1959, S. 675.

²¹ Vgl. z.B. Frankl, a.a.O., S. 694.

Handlung. Ein gutes Gewissen ist vielmehr die Wirkung ethischen Verhaltens und Handelns.²² Derjenige, der sich sittlich entscheidet, will primär nicht sein Gewissen beruhigen, sondern eine gute Sache erledigen oder einer Person zuliebe sittlich gut sein.²³ Das Gewissen ist aber nicht nur Entscheidungshilfe und Kontrollorgan, sondern das »Sinn-Organ«²⁴ im Menschen schlechthin. Das »Sinn-Organ« Gewissen ist die »intuitive Fähigkeit, den einmaligen und einzigartigen Sinn, der in jeder Situation verborgen ist, aufzuspüren«²⁵. Dadurch unterstützt es den Willen des Menschen zum Sinn. Das Gewissen als »Sinn-Organ« reicht nach Frankl in das Transzendente hinein und empfängt von dort die Maßstäbe. Es ist die »Meldestelle der Transzendenz«²⁶. Das Gewissen als »Sinn-Organ« muß »divinieren«, d.h. es muß »das allgemeingültige Gesetz abstimmen auf den einmaligen und einzigartigen Fall, der sich keinerlei Gesetzmäßigkeit unterstellen läßt. Nicht das Wissen, nicht der Intellekt vermag solches zu tun, sondern nur die Intuition, die Divination des Gewissens«²⁷. Das verweist auf die Spontaneität, mit der sich das Gewissen bemerkbar machen kann.

Wenn die Fragen und Antworten im Gewissen kein Selbstgespräch sein sollen, dann ist das Gewissen nicht die letzte Instanz, vor der sich der Mensch zu verantworten hat. Es weist demnach über sich hinaus und ist eine »Art Schlüsselstelle, an der sich uns die wesentliche Transzendenz des geistig Unbewußten erschließt«²⁸. Auch hier ist Frankl vom psychisch Unbewußten auf das geistig Unbewußte in einem Analogieschluß gestoßen. Die Instanz, auf die hin das Gewissen sich transzendiert, ist der »Übersinn«. Frankl versteht sie personal.²⁹

Die metaphysische Terminologie Frankls stört weniger, wenn für das Wort »Transzendenz« die Bezeichnung das Absolute, Ideale, Unvergängliche, Gleichbleibende steht. In dieser Sichtweise läßt sich die pädagogische Bedeutung eines guten Gewissens unterstreichen. Der Heranwachsende strebt nach absoluten Werten, nach Sicherheit, Geborgenheit, nach Wahrheit u.a.m. Dies sind alles Momente, die sich im Bereich des Absoluten oder Transzendenten ansiedeln lassen. So gesehen ist es für junge Menschen

²² Vgl. Frankl, a.a.O., S. 687 f., Anm. 2.

²³ Vgl. V.E. Frankl, *Theorie und Therapie der Neurosen*, Wien 1956, S. 155, 176.

²⁴ Frankl 1966, S. 56.

²⁵ Ebd.

²⁶ Frankl 1951, S. 64.

²⁷ Frankl 1975, S. 332.

²⁸ V.E. Frankl, *Der unbewußte Gott*, Wien, 2. Aufl. 1977 (erstmalig 1948), S. 47.

²⁹ Vgl. Ausführungen über »Übersinn« (Kapitel 9).

hilfreich, sich im Schoße des ewig Gleichbleibenden geborgen zu wissen. Es ist wichtig für sie zu wissen, wie man sich richtig entscheiden kann.

Frankl macht auf eine entscheidende Grenze des Gewissens aufmerksam, wenn er sagt, daß das Gewissen uns auch in die Irre führen kann, so daß wir letztlich nicht mit Sicherheit wissen, ob wir jeweils den richtigen Sinn verwirklicht haben. Er schreibt: »Aber das Gewissen kann den Menschen auch irreführen. Mehr noch: bis zum letzten Augenblick, bis zum letzten Atemzug weiß der Mensch nicht, ob er wirklich den Sinn seines Lebens erfüllt oder nicht vielmehr sich nur getäuscht hat: ignoramus et ignorabimus. Daß wir nicht einmal auf unserem Sterbebett wissen werden, ob das Sinn-Organ, unser Gewissen, nicht am Ende einer Sinn-Täuschung unterlegen ist, bedeutet aber auch schon, daß das Gewissen des andern recht gehabt haben mag.«³⁰

VIII. ZUSAMMENFASSUNG

Die Verantwortung ist im Element der Freiheit *und* der Pflicht einerseits und in der Hingabefähigkeit andererseits begründet. Sie muß übernommen werden, wenn die Handlung mit dem Gewissen in Einklang zu bringen ist. Es ist nötig, nicht nur Erwachsene, sondern auch Heranwachsende für die Folgen ihrer Handlungen gemäß dem Entwicklungsstand ihrer Vernunft zur Verantwortung zu ziehen.

Das Gewissen ist *zum einen* das bewußt gewordene persönliche Betroffensein von einem konkreten sittlichen Verhaltensanspruch und *zum anderen* die Anlage oder Instanz, die solches Betroffensein dadurch herbeiführen kann, daß sie das absolut Gesollte in die konkrete Situation übertragen kann. Das Betroffensein stellt zunächst fest, daß oder prüft, ob ein Anspruch als Verhaltensweisung besteht oder nicht besteht, und danach, ob die Verhaltensweisung erfüllt oder nicht erfüllt wurde. Das Gewissen hat demnach eine Weisungs- und Kontrollfunktion. Der Anspruch kann durch eigene Stellungnahme, aber auch durch eine legitimierte Autorität gefordert werden. Dabei sind sowohl das autonome als auch das autoritäre Gewissen beteiligt. Beim autonomen Gewissen steht seine Weisungsfunktion, beim autoritären seine Kontrollfunktion im Vordergrund. Der autonome Gewissensanspruch kann durch Vernunft begründet oder durch das Gefühl entstanden sein. Der autoritäre Gewissensanspruch kann durch eine Autorität bekanntgegeben sein oder aus dem Dunkel des Unbewußten her wirken. Die

³⁰ Frankl 1975, S. 20-21.

Kontrollfunktion des Gewissens kann sich rückblickend auf vergangenes eigenes Verhalten oder vorausschauend auf zukünftiges Verhalten beziehen. Sie kann sich auch auf das gegenwärtig sich vollziehende oder auf versäumtes, aber noch erfüllbares Verhalten beziehen. Rückblickend hat derjenige ein schlechtes Gewissen, der einem Anspruch zuwider gehandelt hat. Gewissensbisse machen sich bemerkbar. Eine starke Gefühlsbetonung findet hierbei statt. Das schlechte Gewissen kann als Qual empfunden werden und fungiert dann als Strafe. Ein schlechtes Gewissen kann auch derjenige bekommen, der einem erfüllbaren Anspruch bisher noch nicht entsprochen hat. Hier mahnt das Gewissen. Ein schlechtes Gewissen hat auch, wer in seinem Planen einem Anspruch nicht genügen will.³¹

³¹ Vgl. H. Reiner, »Gewissen«, in: Historisches Wörterbuch der Philosophie, Darmstadt 1974, Bd. 3, Sp. 591 f.